

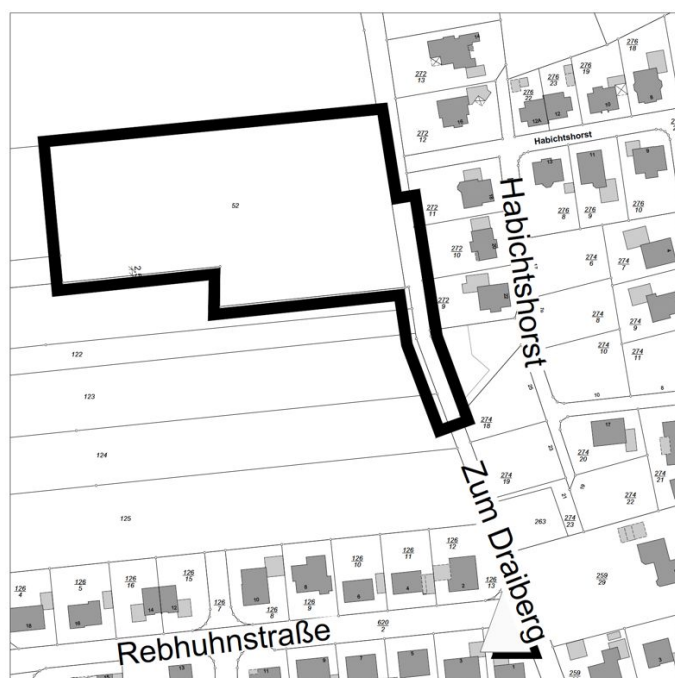
Bekanntmachung der Stadt Papenburg

Bauleitplanung der Stadt Papenburg

Bebauungsplan Nr. 202/IV „Erweiterung Habichtshorst westlich Bokeler Straße“ mit baugestalterischen Festsetzungen

Der Rat der Stadt Papenburg hat am 27.09.2018 den Bebauungsplan Nr. 202/IV „Erweiterung Habichtshorst westlich Bokeler Straße“ mit baugestalterischen Festsetzungen als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes wird im nachstehenden Planausschnitt dargestellt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)).



Der Bebauungsplan Nr. 202/IV „Erweiterung Habichtshorst westlich Bokeler Straße“ mit baugestalterischen Festsetzungen liegt mit der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht nebst Anlagen sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches während der Dienststunden im Dezernat B, Zimmer 201, Rathaus (Neubau), Hauptkanal rechts 68/69, 26871 Papenburg, öffentlich zu jedermanns Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erlangen. Die Bekanntmachung und Bereitstellung der Unterlagen erfolgt ergänzend auf der Internetseite der Stadt Papenburg (<https://stadt.papenburg.de/bauen/bauleitplanung/>).

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland vom 15.02.2019 (Nr. 4) ist der Bebauungsplan Nr. 202/IV „Erweiterung Habichtshorst westlich Bokeler Straße“ mit baugestalterischen Festsetzungen in Kraft getreten.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Papenburg geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Papenburg, den 20.02.2019

Stadt Papenburg
Der Bürgermeister